

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
01.2005

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

# +++newsletter+++

## Termine Januar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat. **Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.**
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>4</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Gewerbsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005
Grundsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

### **Geschwindigkeitsbeschränkung für Mehrzweckfahrzeuge auf Autobahnen**

Nach der Straßenverkehrsordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, ausgenommen Personenwagen, 80 km/h.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Mehrzweckfahrzeug wie z. B. ein „Mercedes-Sprinter“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen als PKW oder LKW im Sinne der StVO einzuordnen ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt es diesbezüglich nicht auf die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren an. Vielmehr ist allein auf die konkrete Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs abzustellen.

Das bedeutet, dass man beim Führen eines solchen Mehrzweckfahrzeugs auf Autobahnen trotz des Eintrags „PKW geschlossen“ in den Fahrzeugpapieren eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu beachten hat.

### **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen nach dem 31.12.2004 elektronisch übertragen werden**

Neben den vielen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht werden den Unternehmen und deren Beratern neue Hilfsarbeiten für den Fiskus zugemutet:

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Zeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einem Verzicht wird das Finanzamt nur zustimmen, wenn der Unternehmer oder sein Berater keine EDV-Einrichtung hat, mit der die Übertragung möglich ist.

Die Bearbeitungszeit für die Finanzbuchführungen wird dadurch ebenfalls verkürzt, weil die Übertragung bisher zum Ende der Schonfrist möglich war.

- **Lohnsteuer-Anmeldungen** für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind ebenfalls jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege abzugeben.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Nichtvorhandensein der technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber) kann auf Antrag vom Finanzamt gestattet werden, von der elektronischen Übermittlung abzusehen.

Die Anträge, Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen weiterhin auf Papier abgeben zu können, sollten noch vor Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums bzw. des Antrags auf Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die nach dem Übergangszeitraum (1.1. bis 31.3.2005) abgegebenen Voranmeldungen sonst als nicht abgegeben ansieht und schätzt.

- **Elektronische Steuerbescheinigung**

Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die Lohnkonten der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzuschließen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Daten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege an das zuständige Finanzamt zu übermitteln (elektronische Steuerbescheinigung). Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf die Lohnsteuerkarte nur ausgehändigt werden, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

### **Anspruch des Nießbrauchers auf Eigenheimzulage**

Ein Vater erwarb ein Grundstück und ließ darauf eine Doppelhaushälfte errichten. Er vereinbarte mit seiner Tochter, dass er rund zwei Drittel der Anschaffungs- und Herstellungskosten leistete und seine Tochter den Rest. Der Vater bestellte der Tochter einen lebenslangen Nießbrauch an dem Grundstück. Ein Jahr später übertrug er das Grundstück seiner Tochter. Diese beantragte die Eigenheimzulage für das Objekt.

Der Bundesfinanzhof gewährte der Tochter die Zulage nur teilweise und erklärte, dass auch ein lebenslanger Nießbrauch regelmäßig nicht zu der Position des wirtschaftlichen Eigentums führt. Ein Fall des Eigenbesitzes lag ebenfalls nicht vor. Das Tatbestandsmerkmal des Eigenbesitzes ist nur in Ausnahmefällen gegeben, z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung oder missglückter Übertragung.

Der Tochter stand die Eigenheimzulage deshalb nur in dem Verhältnis zu, die ihrer Beteiligung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes entsprach. Sie konnte die Eigenheimzulage nur im Rahmen ihres wirtschaftlichen Miteigentums in Anspruch nehmen.

### **Eigenheimzulage bei Hinzuerwerb weiterer Miteigentumsanteile durch Erbfall**

Der hinterbliebene Ehegatte, der einen Miteigentumsanteil an der eigengenutzten Wohnung unentgeltlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bekommt, hat nur dann weiterhin Anspruch auf Eigenheimzulage, wenn der Erblasser bereits einen Anspruch hatte.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten die Ehegatten eine Eigentumswohnung je zur Hälfte erworben. Noch vor Übergang des wirtschaftlichen Eigentums verstarb der Ehemann, der von seiner Frau zur Hälfte und den beiden Kindern zu je einem Viertel beerbt wurde. Dadurch wurde zunächst die Erbengemeinschaft aus Ehefrau und beiden Kindern Eigentümerin des Miteigentumsanteils des Ehemanns. Nach der Erbauseinandersetzung wurde die Ehefrau Alleineigentümerin der Wohnung. Sie beanspruchte daher den vollen Fördergrundbetrag für die Eigenheimzulage.

Dies versagte ihr der Bundesfinanzhof. Da die Ehefrau zunächst nur entsprechend ihrer Erbquote an dem der Erbengemeinschaft gehörenden Miteigentumsanteil beteiligt war und sie erst nach Ablauf des ersten Förderjahres den restlichen Anteil erworben hatte, konnte ihr die volle Eigenheimzulage nicht gewährt werden. Wäre das wirtschaftliche Eigentum, also Nutzen und Lasten, bereits vor dem Tod des Ehemanns übergegangen, hätte dieser schon die Voraussetzungen für die Förderung durch die Eigenheimzulage

erfüllt. Dann hätte die Ehefrau nach dem Tod des Mannes und der Erbauseinandersetzung die volle Förderung in Anspruch nehmen können.

### **Keine einheitliche Feststellung von Grundbesitzwerten**

Grundstücke, auf denen sich Gebäude auf fremdem Grund und Boden befinden, sind für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem 18,6-fachen des jährlichen Entgelts für die Grundstücksnutzung zu bewerten. Hierdurch kann es zu einem erheblich über dem Verkehrswert des Grundstücks liegenden Wert kommen. In diesem Fall ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Verkehrswert maßgeblich, obwohl das Gesetz ausschließlich den pauschal ermittelten Wert vorsieht. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Verbot einer übermäßigen Besteuerung (Übermaßverbot) vor. Ein Grundstück ist insbesondere dann mit einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden bebaut, wenn das Gebäude von einer Person, die nicht Eigentümer des Grundstücks ist, nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wurde.

### **Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz: Einkommensteuer**

Erbbauzinsen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Erbbauzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine Anschaffungskosten des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des Grundstücks. Danach sind im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Kalenderjahr ihrer Leistung sofort abziehbar. Daraus erwartet der Gesetzgeber Mindereinnahmen, so dass für Erbbauzinsen, die nach dem 31.12.2003 gezahlt wurden, eine Änderung greifen soll. Danach sind im Voraus geleistete Ausgaben für eine langfristige Nutzungsüberlassung auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Vorauszahlung vereinbart ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Nutzungsüberlassungen bis zu fünf Jahren, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine Vorausleistung oder Einmalzahlung sprechen.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Private  
Veräußerungsgeschäfte

Zur Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in Sammelverwahrung hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Veräußerungsgewinn nur dann steuerpflichtig ist, soweit nach Art und Stückzahl ausgeschlossen werden kann, dass die veräußerten Wertpapiere außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurden. Dies hatte zur Folge, dass bei einem Verkauf eines Teils des Gesamtbestands einer Wertpapierart zunächst der Teil als veräußert galt, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurde. Wurden die restlichen bei demselben Verwahrer befindlichen Wertpapiere ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft und nicht vollständig veräußert, galten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Restbestände anteilig als veräußert. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen war, waren als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln.

Demnächst wird es eine gesetzliche Festlegung der Veräußerungsreihenfolge geben, wonach zu unterstellen ist, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden.

### **Behandlung der vom Erwerber eines Mietgrundstücks getragenen Kaufpreiszinsen**

Wird der Kaufpreis für eine Immobilie erst nach dem Besitzübergang fällig und erhebt der Veräußerer Zinsen für diesen Zeitraum, sind diese beim Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten abzugsfähig.

Streitig war in dem durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Fall die Frage, ob die Zinsen, die der Veräußerer dem Erwerber in Rechnung gestellt hatte, bei diesem Anschaffungskosten oder sofort abziehbare Werbungskosten sind. Für die richtige Zuordnung kommt es darauf an, ob die Zinsen Vergütung für die Überlassung von Kapital zur Finanzierung der Anschaffungskosten sind (Werbungskosten des Erwerbers) oder ob sich der Veräußerer nur seine eigenen Aufwendungen für die Baukostenfinanzierung ersetzen lässt (Anschaffungskosten des Erwerbers).

### **Berufsfeuerwehrmann leistet keine Einsatzwechseltätigkeit**

Ist die Dienstzeit eines Berufsfeuerwehrmanns durch stetige Arbeiten in der Feuerwache bestimmt, übt er keine Einsatzwechseltätigkeit aus. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Notwendigkeit des Feuerwehrmanns, grundsätzlich während der Dienstzeit in der Feuerwache anwesend zu sein und auch, dass er nach jedem Einsatz in die Feuerwache zurückkehrt.

Die Einsatzwechseltätigkeit wird nicht durch einen auf Dauer angelegten ortsgebundenen Berufsmittelpunkt geprägt. Andere Tätigkeitsorte haben keine untergeordnete Bedeutung. Die nacheinander aufgesuchten wechselnden Einsatzorte sind prinzipiell gleichgeordnet. Sie stellen jeder für sich während der dort ausgeübten Tätigkeit einen nicht auf Dauer angelegten Berufsmittelpunkt dar.

Auf Grund der Entscheidung können in ähnlichen Fällen lediglich Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Dienstreisen geltend gemacht werden.

### **Bildung einer Ansparrücklage in zeitlichem Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe**

Das Einkommensteuergesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen eine Gewinn mindernde Rücklage (Anspar-Rücklage) zu bilden.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, ob eine solche Anspar-Rücklage noch möglich ist, wenn der Betrieb im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits aufgegeben war. Das Finanzgericht lässt in seinem Urteil die Bildung zu, auch wenn die Investition nicht verwirklicht wurde. Die Bildung einer solchen Rücklage sei zwar nur zuzulassen, wenn die Investition noch möglich und durchführbar sei. Dies müsse jedoch aus der Sicht des Wirtschaftsjahrs, für das die Bildung erfolgt, beurteilt werden. Die Sicht des (späteren) Zeitpunkts, zu dem die Bilanz aufgestellt wird, sei nicht entscheidend.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

### **Dreimonatsfrist bei Einsatzwechseltätigkeit**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf sämtliche längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte anzuwenden. Sie ist folglich auch in Fällen der Einsatzwechseltätigkeit zu berücksichtigen. Ihre Anwendbarkeit ist nicht auf Dienstreisen und Fälle der doppelten Haushaltsführung beschränkt. Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in den Lohnsteuer-Richtlinien ist nicht zu folgen.

### **EDV-Berater kann eine dem Ingenieur ähnliche Tätigkeit ausüben**

Ein selbstständig tätiger EDV-Berater, der Computer-Anwendungssoftware entwickelt, kann einen dem Ingenieur ähnlichen Beruf ausüben. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Es ist jedoch nicht jede Tätigkeit im Bereich der Entwicklung von Anwendersoftware als freiberuflich anzusehen. Voraussetzung für eine solche Betrachtungsweise ist, dass qualifizierte Software durch eine klassische ingenieurmäßige Vorgehensweise (Planung, Konstruktion und Überwachung) entwickelt wird. Die theoretischen Kenntnisse müssen in ihrer Breite und Tiefe denjenigen eines an einer Fachhochschule oder Hochschule ausgebildeten Ingenieurs entsprechen.

### **Ermittlung des besonderen Kirchgelds bei Ehegatten ohne eigenes Einkommen**

Das besondere Kirchgeld ist eine Steuerart, die bei Ehegatten in Betracht kommen kann, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Ehegatten leben dann in glaubensverschiedener Ehe, wenn nur einer von ihnen einer steuerberechtigten Kirche angehört.

Mit dem besonderen Kirchgeld wird die Möglichkeit eröffnet, von dem kirchenangehörigen Ehegatten auch dann eine Steuer zu erheben, wenn er selbst über kein oder nur über ein geringes eigenes Einkommen verfügt.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte diese Auffassung: Es ist rechtlich zulässig und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die evangelische Kirche in Nordrhein-Westfalen von einem kirchenangehörigen Ehegatten ohne eigenes Einkommen Kirchgeld erhebt. Für die Bemessung des Kirchgelds stellt das Finanzgericht auf den Lebensführungsaufwand ab. Dazu ist die Einkommenshöhe des anderen Ehegatten zu ermitteln.

Das Finanzgericht stellt ferner fest, dass die Nichterhebung des besonderen Kirchgelds bei einer getrennten Veranlagung auf einer sachgerechten Entscheidung beruht und den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

### **Geldwerter Vorteil einer dem Arbeitnehmer nicht direkt vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Wohnung als steuerpflichtiger Arbeitslohn**

A war leitende Angestellte einer OHG. Daran waren B zu 50 v. H. und seine Kinder zu insgesamt ebenfalls 50 v. H. beteiligt. B war gleichzeitig zu 90 v. H. und seine Kinder mit den weiteren 10 v. H. an einer GbR beteiligt, die der OHG ein Grundstück zur Nutzung überlassen hat. Auf dem Grundstück befand sich auch eine luxuriös ausgestattete Wohnung. Diese wurde der A unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Finanzamt sah in der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung einen geldwerten Vorteil für die A. Sie erfasste diesen als Teil ihres Arbeitslohns bei der OHG.

Zu diesem Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Arbeitslohn auch durch Zuwendungen von einem Dritten anzunehmen sein kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Bezüge oder Vorteile als unmittelbare Gegenleistung für eine konkrete Arbeitsleistung gewährt werden. Ausreichend ist, dass sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Die arbeitsrechtlichen Leistungsbeziehungen ergaben sich im Urteilsfall aus dem Vertrag über die Wohnrechtseinräumung. Sie ließen den Rückschluss zu, dass das Dienstverhältnis für den Abschluss dieses Vertrags ursächlich war.

Der geldwerte Vorteil einer derart luxuriösen Wohnung ist im Übrigen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert steuerpflichtig. Maßgeblich ist der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Sachbezugswerte können nur auf in großer Zahl auftretende und im Wesentlichen vergleichbare Fälle Anwendung finden.

### **Getrennte Aufzeichnung von Bewirtungsaufwendungen und Geschenken**

Bewirtungsaufwendungen und Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur begrenzt abzugsfähig. Berücksichtigt werden nur 70 v. H. der angemessenen Bewirtungsaufwendungen. Geschenke können nur bis zur Höhe von 35 € pro Person und Jahr abgezogen werden. Die begrenzte Abzugsfähigkeit tritt nur ein, wenn die Aufwendungen getrennt von den anderen betrieblichen Ausgaben aufgezeichnet werden. Der Bundesfinanzhof gewährte einem Rechtsanwalt die Abzugsfähigkeit nicht, da dieser keine getrennten Aufzeichnungen vorlegte. Er stellte dabei folgende Grundsätze auf:

- Die Aufwendungen sind von Anfang an fortlaufend, zeitnah und gesondert schriftlich festzuhalten. Das gilt auch für Freiberufler und Unternehmer, die nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen. Die Aufzeichnungspflicht ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart.
- Für Bewirtungsaufwendungen und Geschenke kann die geforderte Aufzeichnung nicht durch eine Belegsammlung ersetzt werden.

### **Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag ab 1.1.2005 objektbezogen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das im Jahr 2004 veröffentlicht worden ist, reagiert:

Die Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist ab dem 1.1.2005 objektbezogen. Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, sind die abziehbaren Aufwendungen in diesen Fällen auf insgesamt 1.250 € begrenzt. Es muss eine sachgerechte Aufteilung vorgenommen werden.

Außerdem weist das Schreiben darauf hin, dass die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt bilden müssen, so dass dort dann auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit liegt. Übt ein Erwerbstätiger mehrere Einzeltätigkeiten in dem Arbeitszimmer aus, so darf nicht nur eine Einzeltätigkeit den qualitativen Mittelpunkt darstellen. Er muss dann glaubhaft machen oder nachweisen, dass die Gesamttätigkeit einem einzelnen qualitativem Schwerpunkt zuzuordnen ist. Dabei kommt es auf das „Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Erwerbstätigen“.

### **Kein Kindergeld bei Beurlaubung vom Studium**

Lässt sich ein Student beurlauben, zählt diese Zeit der Beurlaubung nicht mit zur Berufsausbildung. Der Bundesfinanzhof beruft sich in seiner Begründung zu diesem Fall auf den unbestrittenen Grundsatz, dass zur Berufsausbildung die Zeit gehört, in der sich der Auszubildende ernstlich auf das Berufsziel vorbereitet. Eine ernstliche Vorbereitung auf einen Beruf setzt voraus, dass das Kind die Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt.

Der Streitfall betraf eine Studentin, die wegen der Geburt eines Kindes um Beurlaubung gebeten hatte. Während dieser Zeit war ihr nach hochschulrechtlichen Bestimmungen der Besuch von Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen untersagt.

### **Vorruhestandsgelder als Teil einer Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes**

Auf Grund der neueren steuerlichen Rechtsprechung sind Zahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes auch dann Ersatzleistungen, wenn sie bereits im Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag vereinbart sind. Vorruhestandsgelder, die auf Grund eines Manteltarifvertrags vereinbart werden, sind deshalb Entschädigungen. Bei einer Versicherungsangestellten, die zusätzlich zu den Ruhestandsgeldern einen weiteren Ausgleich erhielt, sah der Bundesfinanzhof beide Leistungen als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes an. Eine Zusammenballung von Einkünften war jedoch nicht gegeben, da die Vorruhestandsgelder monatlich gezahlt wurden und somit in zwei verschiedenen Kalenderjahren angefallen sind. Die steuerliche Tarifermäßigung wurde der Angestellten versagt. Lediglich im Rahmen der Höchstbeträge wurde ein Teil der Zahlungen im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Abfindung steuerfrei gestellt.

Zurzeit betragen die Höchstbeträge für steuerfreie Abfindungen:

- 7.200 € allgemeiner Höchstbetrag
- 9.000 € bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren
- 11.000 € bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

### **Zeitanteiliger Abzug degressiver Gebäude-AfA**

Als zusätzliche Wahlmöglichkeit hat der Gesetzgeber für die Gebäude-AfA im Laufe der Zeit unterschiedliche Varianten der degressiven (anstelle der linearen) AfA mit gesetzlich festgesetzten Staffelsätzen zur Verfügung gestellt.

Für die Inanspruchnahme der degressiven Gebäude-AfA ist nach heutigem Recht Voraussetzung, dass

- das Objekt selbst hergestellt oder spätestens im Jahr der Fertigstellung angeschafft wird,
- sich das Objekt im Inland befindet,
- das Objekt vermietet wird,
- es sich bei dem Objekt um ein Gebäude, eine Eigentumswohnung oder um im Teileigentum stehende Räume handelt und
- das Objekt Wohnzwecken dienen muss.

Die degressive Gebäude-AfA wird im Jahr der Herstellung oder Anschaffung mit dem vollen Jahresbetrag gewährt. Eine zeitanteilige monatliche Berechnung erfolgt nicht.

Der Auffassung der Finanzverwaltung, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes die degressive AfA zwingend in Höhe des vollen Jahresbetrags anzusetzen sei, folgt das Finanzgericht München jedoch nicht.

Das Finanzgericht entschied, dass im Erstjahr der Inanspruchnahmemöglichkeit das Wahlrecht zur nur zeitanteiligen AfA bestehe. Die im Erstjahr nicht in Anspruch genommene AfA kann nach diesem Urteil im achten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahr anstelle der dann möglichen AfA nachgeholt werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass die in diesem neunten Jahr zulässige AfA nur zeitanteilig zu berücksichtigen ist.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

### **Änderung des Gewerbesteuermessbescheids auch bei Umqualifizierung der Einkunftsart**

Bisher wurde davon ausgegangen, dass es nur bei einem der Höhe nach geänderten Ansatz gewerblicher Einkünfte im Einkommensteuerbescheid zu einer Folgeänderung des Gewerbesteuermessbescheids kommt. In einer neuerlichen Entscheidung vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass auch die Umqualifizierung von Einkünften eine Änderung des Gewerbesteuermessbescheids zur Folge hat. Das Gericht sieht in der entsprechenden Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes eine Verfahrensvereinfachung. Dieser Zweck sei nur dann erfüllt, wenn alle Fälle erfasst werden, also auch die erstmalige Erfassung gewerblicher Einkünfte bei Umqualifizierung in solche als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.



Diese Änderung der Rechtsprechung hat zur Folge, dass gegen den Gewerbesteuermessbescheid in diesen Fällen kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden muss.

### **Keine Berücksichtigung so genannter Gewerbesteueroasen bei der Zerlegung?**

Das Gewerbesteuerrecht ist rückwirkend ab 1.1.2003 geändert worden. Danach sind bei der Zerlegung Gemeinden mit einem Hebesatz von weniger als 200 v. H. nicht zu berücksichtigen. Wegen dieser rückwirkenden Änderung der gesetzlichen Regelung hat ein Gewerbetreibender geklagt.

Der Bundesfinanzhof ist der Meinung, dass ein einzelner Unternehmer sich nicht gegen diese Regelung wenden und verfassungsrechtliche Bedenken geltend machen kann. Ob die betroffenen Gemeinden in ihren Rechten verletzt sind, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen.

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 wegen Abschaffung der Schonfristen beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen ab 2005 elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2005 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2004 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2004 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2005 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2005 bis zum 10.2.2005 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2005 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2005 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2004 angemeldet und bis zum 10.2.2005 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2006 fällige Vorauszahlung für Dezember 2005 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2005 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Keine Eigenverbrauchsbesteuerung bei fehlenden getrennten Aufzeichnungen von Bewirtungskosten**

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden lösen auch dann keine Umsatzsteuer aus, wenn sie bei der Einkommensteuer wegen fehlender getrennter Aufzeichnungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Die entsprechende gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht und ist deshalb nicht anzuwenden. Das Einkommensteuergesetz lässt die Berücksichtigung von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben u. a. nur dann zu, wenn diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Aus denselben Gründen kann nach Änderung der Gesetzeslage ab 1.4.1999 auch nicht der Vorsteuerabzug für die auf solche Aufwendungen entfallende Umsatzsteuer versagt werden.

## Richtlinien-Umsetzungsgesetz – Sonstige Änderungen

### Gewerbsteuer

- Ab dem Jahr 2005 werden die Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens auch der Gewerbesteuer von Personengesellschaften angewendet. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter Zwischenschaltung einer Personengesellschaft sind nur zu 5 v. H. steuerpflichtig, Verluste aus Beteiligungsverkäufen dürfen steuerlich nicht geltend gemacht werden.
- Kapitalgesellschaften können die gewerbesteuerpflichtige Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern, z. B. Grundstücken, umgehen, indem sie Grundstücke in grundstücksverwaltende Personengesellschaften einbringen und anschließend für die Veräußerung der Anteile an dieser Gesellschaft eine erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Diese erweiterte Kürzung entfällt ab 2005, wenn der Grundbesitz steuerneutral übertragen wurde und die Veräußerung innerhalb einer Behaltefrist von drei Jahren erfolgt.

### Umsatzsteuer

#### • Bemessungsgrundlage

- Bisher wurde der Umsatz bei Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands nach den bei der Ausführung entstandenen Kosten, soweit sie zum teilweisen oder vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben, bemessen. Rückwirkend ab dem 1.7.2004 sind nicht mehr die Kosten, sondern die Ausgaben ausschlaggebend. Dazu gehören auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese sind zukünftig auf die umsatzsteuerlichen Berichtigungszeiträume zu verteilen. Dies bedeutet z. B. für die Bemessung der Kosten der privaten Nutzungsentnahme von Gebäuden, dass von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen ist und nicht mehr von der ertragsteuerlichen Abschreibungsdauer, so dass sich die Bemessungsgrundlage erheblich erhöht.

#### • Vorsteuerberichtigung

- Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage ab 2005 ist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu prüfen, welcher Unternehmer durch die Änderung wirtschaftlich begünstigt ist. Nur dieser hat den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies wird relevant bei der Ausgabe von Gutscheinen, mit denen Leistungen verbilligt erworben werden.

Die Vorschrift zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs wird komplett neu gefasst. Unterschieden wird zukünftig zum Beispiel nach Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens. Wird ein Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anders verwendet als beabsichtigt, ist im Zeitpunkt der Verwendung der Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Der Vorsteuerabzug muss künftig auch für solche Gegenstände und Leistungen geändert werden, die in andere Wirtschaftsgüter eingehen. Werden z. B. bei einem PKW in verschiedenen Kalenderjahren die Windschutzscheibe gewechselt, ein Austauschmotor und ein Katalysator eingebaut, muss für diese Gegenstände der Vorsteuerabzug berichtigt werden. Außerdem wird gesetzlich klargestellt, dass beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Kleinunternehmerregelung oder zur Durchschnittssatzbesteuerung und umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse vorliegt.

## Umsatzsteuerermäßigung für die Lieferung von verzehrfertigen Mahlzeiten durch Mahlzeitendienst

Die Umsätze eines Mahlzeitendienstes unterliegen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg dem Regelsteuersatz, wenn portionierte Mahlzeiten auf Geschirr in die Wohnung der Abnehmer unter Mitnahme des Geschirrs vom Vortag und dessen Reinigung geliefert werden. Die Leistungen wiesen in diesem Fall restaurationsähnlichen Charakter auf. Die Lieferung von verzehrbereiten Speisen in Warmhaltebehältnissen ohne weitere Dienstleistungen an eine Sozialstation unterliege hingegen dem ermäßigten Steuersatz.

Da gegen das Urteil Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, ob dieser der Auffassung des Finanzgerichts folgen wird.

## Haftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte

Die Übernahme des Amtes eines Verwaltungsbeirats einer Wohnungseigentümergeinschaft ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Gleichwohl haften die Beiräte vollumfänglich. Um die Haftung zu minimieren, wird häufig von der Eigentümergemeinschaft für den Beirat auf Kosten der Gemeinschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das Kammergericht Berlin hat nunmehr in einer Entscheidung festgestellt, dass der Abschluss einer solchen Versicherung ordnungsgemäß und von der Beschlusskompetenz der Eigentümer gedeckt ist. Nach Ansicht des Gerichts ist Zweck der Versicherung, geeignete Mitglieder für den Verwaltungsbeirat zu gewinnen, die sich nicht durch mögliche Haftungsrisiken abschrecken lassen. Ferner handele es sich um eine Risikovorsorge im Interesse aller Eigentümer. Die Versicherung gebe ihnen die Sicherheit, dass in einem Schadensfall zumindest in Höhe der Versicherung eine Deckung bestehe.

Zu beachten ist jedoch, dass ein solcher Beschluss nur als Maßnahme zu einem konkreten Bestellungsakt zulässig ist. Der generelle Beschluss, eine solche Versicherung einzuführen, wäre hingegen unwirksam.

### ***Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung bei getrennt lebenden Eheleuten***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs müssen Ehepartner auch nach einer Trennung grundsätzlich ihre Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung erteilen. Dies sei Ausfluss aus der familienrechtlichen Verpflichtung, die finanziellen Lasten des Gatten nach Möglichkeit zu mindern.

Diese zivilrechtliche Zustimmungspflicht besteht nur dann nicht, wenn aus steuerrechtlicher Sicht eine gemeinsame Veranlagung von vornherein zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall erhoffte sich ein Ehemann durch die Zusammenveranlagung einen Vorteil von ca. 5.000 €. Er hatte sich bereit erklärt, die der Ehefrau aus der gemeinsamen Veranlagung möglicherweise entstehenden Nachteile zu ersetzen.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Arbeitnehmereigenschaft Gesellschafter-Geschäftsführer - Lohnsteuer-Nachforderung - Lohnsteuerhaftung**

Die Arbeitnehmereigenschaft im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ist für jedes Rechtsgebiet gesondert zu beurteilen und kann im Einzelfall unterschiedlich sein. Ein zu weniger als 50 v. H. an einer Gesellschaft beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer ist zwar lohnsteuerrechtlicher Arbeitnehmer, sozialversicherungsrechtlich aber nach einem Urteil des Finanzgerichts Saarland<sup>1</sup> nicht, wenn er nach dem Gesamtbild seiner Tätigkeit nicht weisungsabhängig ist. Im Urteilsfall wurde die Weisungsabhängigkeit verneint, weil nach dem Anstellungsvertrag die ordentliche Kündigung ausgeschlossen war, dem Geschäftsführer die gesamte Leitung des Betriebs oblag, er die innerbetriebliche Organisation bestimmte, selbst kontrahieren und seinen Urlaub frei festlegen konnte.

Die Gesellschaft leistete für den Geschäftsführer Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Pflichtversicherung dafür besteht aber nur für sozialversicherungsrechtliche Arbeitnehmer. Wegen der fehlenden gesetzlichen Zahlungspflicht entfiel die Steuerfreiheit für die Arbeitgeberbeiträge.<sup>2</sup> Daher waren die gezahlten Beiträge steuerpflichtiger Arbeitslohn, so dass Lohnsteuer hätte einbehalten und abgeführt werden müssen.<sup>3</sup>

Da die Gesellschaft diese Pflicht verletzt hatte, haftete sie für die Lohnsteuer.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> FG Saarland, Urt. v. 29.4.2004, 2 K 291/00, LEXinform-Nr. 0817790.

<sup>2</sup> § 3 Nr. 62 EStG.

<sup>3</sup> §§ 38 Abs. 3 S. 1, 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.

<sup>4</sup> § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG.

## **Lohnsteuerliche Behandlung der Zuwendungen von Goldmünzen bei Betriebsveranstaltungen**

Soweit Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gezahlt wird, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsatz von 25 v. H. erheben.<sup>1</sup>

Das Überreichen von Goldmünzen an Betriebsangehörige im Rahmen einer Weihnachtsfeier stellt keine Leistung aus Anlass der Betriebsveranstaltung dar, sondern erfolgt lediglich bei deren Gelegenheit, entschied das Finanzgericht Münster.<sup>2</sup> Ein Veranlassungszusammenhang kann nur angenommen werden, wenn die Leistung den Rahmen oder das Programm unmittelbar betrifft und dabei in so engem sachlichen Zusammenhang steht, dass sie nicht ohne Durchführung der Veranstaltung gewährt würde. Das ist nicht der Fall, wenn der Belohnungscharakter der Zuwendungen im Vordergrund steht.

Im Streitfall war die Ausgabe der Münzen zwar im Rahmen einer Weihnachtsfeier in einem Vorraum erfolgt, war aber kein innerer, untrennbarer Bestandteil der Veranstaltung. Für den Belohnungscharakter der Zuwendung spricht die Tatsache, dass in Einzelfällen Arbeitnehmer auch zwei Münzen erhalten haben.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof<sup>3</sup> Revision eingelegt.

<sup>1</sup> § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

<sup>2</sup> FG Münster, Urt. v. 14.7.2004, 7 K 3481/02, Steuer-Eildienst 2004, S. 684, Abrufnummer 1171/2004, LEXinform-Nr. 0818538.

<sup>3</sup> BFH, VI R 58/04, Rev. eingelegt.

## **Zusätzlicher Beitragssatz für Zahnersatz**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) sollte ab 1. Januar 2005 ein einkommensunabhängiger Beitrag zur Krankenversicherung eingeführt werden. Über diesen sollten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung den Zahnersatz zusätzlich versichern.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber von diesen Beschlüssen Abstand genommen und ein „Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz“ auf den Weg gebracht. Kernpunkte:

- Die Versorgung mit Zahnersatz bleibt im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, die im GMG bisher vorgesehene Option zur privaten Zahnersatzversicherung entfällt.
- Ab 1. Juli 2005 wird ein zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 % eingeführt, die darauf entfallenden Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen.

### Zusätzlicher Beitragssatz

Ab 1. Juli 2005 wird die paritätische Beitragsverteilung in der gesetzlichen Krankenversicherung verändert. Ab diesem Zeitpunkt tragen die Mitglieder einen zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,9 %. Damit entfällt auch der ursprünglich für den 1. Januar 2006 vorgesehene zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,5 %, der auch von den Mitgliedern allein zu tragen gewesen wäre.

Durch diese Neuregelung der Beitragsverteilung sollen die Arbeitgeber entlastet werden, denn gleichzeitig sieht das Gesetz eine Minderung des allgemeinen Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse (wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer getragen) um 0,9 % vor. Im Ergebnis erfolgt also ab 1. Juli 2005 eine Entlastung der Arbeitgeber bzw. Belastung der Arbeitnehmer um jeweils 0,45 %.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verdient 1.000 EUR/Monat.

- Bis 30. Juni 2005 tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte.
- Ab 1. Juli 2005 erfolgt die gesetzliche Beitragssatzminderung um 0,9 % bei gleichzeitiger Einführung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags von 0,9 %.

Arbeitgeber:	Entlastung	$0,5 \times 0,9 \% \text{ von } 1.000 \text{ EUR} =$	4,50 EUR
Arbeitnehmer:	Entlastung	$0,5 \times 0,9 \% \text{ von } 1.000 \text{ EUR} =$	4,50 EUR
	Belastung	$0,9 \% \text{ von } 1.000 \text{ EUR} =$	9,00 EUR

Im Ergebnis wird der Arbeitgeber um 4,50 EUR entlastet, während der Arbeitnehmer eine Belastung in Höhe von 4,50 EUR (9,00 EUR - 4,50 EUR) zu tragen hat.

### Sonderkündigungsrecht

Die ursprünglich im GMG vorgesehene Möglichkeit, den Zahnersatz wahlweise privat zu versichern, wurde mit dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz aufgehoben. Haben Versicherte bereits eine solche private Zahnersatzversicherung abgeschlossen, können sie diese mit sofortiger Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Kündigung dem Versicherer zugeht, kündigen.

### Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an wird der Beitragsanteil zur Pflegeversicherung für alle Versicherten, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, um 0,25 Beitragssatzpunkte auf grundsätzlich 1,1 % angehoben (im Bundesland Sachsen auf 1,6 %). Der Arbeitgeberanteil bleibt mit 0,85 % bzw. bei einer Beschäftigung im Bundesland Sachsen mit 0,35 % unverändert. Mit dem Beitragszuschlag für Kinderlose wird ein auf das Jahr 2001 zurückgehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, bis spätestens 31. Dezember 2004 eine Regelung zu treffen, die die Kindererziehungsleistung in der umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.

Der Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung ist nicht zu zahlen von

- Mitgliedern, die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber, der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse (Selbstzahler) nachgewiesen haben,
- Mitgliedern bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden,
- Mitgliedern, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden,
- Wehr- und Zivildienstleistenden sowie
- Beziehern von Arbeitslosengeld II.

## Nachweis der Elterneigenschaft

Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt bis zum Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag tragen. Bei Vorlage innerhalb von drei Monaten nach dem die Elterneigenschaft begründenden Ereignis (z. B. der Geburt eines Kindes) wirkt der Nachweis rückwirkend ab dem Beginn des Monats des Ereignisses, ansonsten ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. In der Übergangszeit bis 30. Juni 2005 wirkt der Nachweis ab dem 1. Januar 2005.

In der Regel brauchen dem Lohnbüro jedoch keine besonderen Nachweise vorgelegt zu werden. Es reicht aus, wenn die Elterneigenschaft bekannt ist, zum Beispiel weil sich dies für den Arbeitgeber aus der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder aus den Personal- bzw. Lohnunterlagen (z. B. Zahlung von Kinderzuschüssen oder Kindergeld) ergibt.

Die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft sind von den beitragsabführenden Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufzubewahren und bei Betriebsprüfungen vorzulegen.

## Beitragsberechnung

Da die Versicherten den Beitragszuschlag allein zu tragen haben, wird für die Berechnung der Arbeitnehmeranteil durch Multiplikation der beitragspflichtigen Einnahmen mit 1,1 % ermittelt. Der Arbeitgeberanteil wird nicht verändert und ist daher durch Multiplikation der beitragspflichtigen Einnahmen mit 0,85 % zu ermitteln.

Beispiel

Bruttoeinkommen eines 25-jährigen kinderlosen Arbeitnehmers 1.500,00 €:

	Beitrag bis 31.12.2004		Beitrag ab 1.1.2005:	
Arbeitnehmeranteil	$1.500 \text{ €} \times 0,85 \% =$	12,75 €	$1.500 \text{ €} \times 1,10 \% =$	16,50 €
Arbeitgeberanteil	$1.500 \text{ €} \times 0,85 \% =$	12,75 €	$1.500 \text{ €} \times 0,85 \% =$	12,75 €
Gesamtbeitrag		25,50 €		29,25 €

## Tragung der Beiträge

Der Beitragszuschlag wird grundsätzlich nur von dem Versicherten aufgebracht. Eine Ausnahme gilt für zur Berufsausbildung Beschäftigte, die bereits 23 Jahre alt sind und nicht mehr als 325 € im Monat verdienen. In diesen Fällen übernimmt der Arbeitgeber auch den Beitragszuschlag.

Der Beitragszuschlag ist von demjenigen zu zahlen, der auch die „normalen“ Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen hat (z. B. Arbeitgeber). Ein zusätzliches Beitragsabführungsverfahren ist nicht vorgesehen. Für das Melde- und Beitragsverfahren der Arbeitnehmer ist von Bedeutung, dass weder ein neuer Beitragsgruppenschlüssel eingeführt noch der Beitragsnachweis geändert wird.

## Gemeinsame Rundschreiben

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben bereits in ihren gemeinsamen Empfehlungen vom 13. Oktober 2004 die einzelnen Möglichkeiten des Nachweises der Elterneigenschaft detailliert dargestellt. Darüber hinaus wird es in Kürze ein Gemeinsames Rundschreiben zu den Auswirkungen der Neuregelung auf das Beitragsrecht geben. Beide Dokumente können im Internet zum Beispiel unter [www.aok.de](http://www.aok.de) (> Service für Unternehmen > Service > Rundschreiben > 2004) abgerufen werden.

## Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung

Vom 1. Januar 2005 an wird die gesetzliche Rentenversicherung (RV) neu organisiert. Ein wesentlicher Punkt der Reform ist der Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten.

## Neue Zuordnungskriterien

Durch den Wegfall der Unterscheidung Arbeiter/Angestellte muss ein neues Zuordnungskriterium für Versicherte zu den Rentenversicherungsträgern gefunden werden: Ab dem 1. Januar 2005 erfolgt eine Zuordnung neuer Versicherte im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer. Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben, bleiben grundsätzlich bei ihrem bis dahin zuständigen Träger versichert.

## Neue Bezeichnungen

Nach Außen hin tritt die Reform ab 1. Oktober 2005 besonders in Erscheinung: Dann werden die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

(VDR) zur „Deutschen Rentenversicherung Bund“ zusammengefasst. Gleichzeitig erfolgt der Zusammenschluss der drei Sonderträger Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse zur „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Alle Träger der Rentenversicherung tragen künftig die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ in ihrem Namen - einzelne regionale Träger sollen auf Landesebene fusionieren.

## **Änderungen beim Beitragseinzug**

Ab 1. Januar 2005 müssen Arbeitgeber für Zwecke der Rentenversicherung nicht mehr feststellen, ob die Beschäftigten Arbeiter- oder Angestelltentätigkeiten wahrnehmen. Die bislang für die Rentenversicherung der Angestellten vorgesehenen Melde- und Beitragsgruppenschlüssel 2, 4 und 6 sind für Zeiträume ab 1. Januar 2005 nicht mehr zu verwenden. Die Rentenversicherungsbeiträge werden von der Einzugsstelle anhand eines von der Rentenversicherung vorgegebenen Schlüssels an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

## **Anspruch auf Arbeitszeugnis erlischt nach sechs Monaten**

Kürzlich entschied das Arbeitsgericht Frankfurt, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf ein Arbeitszeugnis oder dessen Berichtigung nach sechs Monaten erlischt.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin drei Jahre nach ihrer Kündigung wegen der Berichtigung ihres Arbeitszeugnisses geklagt. Das Gericht entschied jedoch, dass es einem Unternehmen nicht zuzumuten sei, beliebig lange nach dem Ende einer Zusammenarbeit noch qualifizierte Wertungen über Arbeitnehmer abgeben zu müssen.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 15 Ca 10684/03, dpa-Meldung v. 3.11.2004.

## **Wählbarkeit gekündigter Arbeitnehmer in den Betriebsrat**

Eine Arbeitgeberin focht eine Betriebsratswahl an, bei der auch Arbeitnehmer als Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt worden waren, deren Arbeitsverhältnisse sie vor der Wahl ordentlich gekündigt hatte.

Das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen, dass die Betriebsratswahl wirksam ist. Zwar sind ordentlich gekündigte Arbeitnehmer, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiter beschäftigt werden, bei der Betriebsratswahl nicht wahlberechtigt, auch wenn der Ausgang ihres Kündigungsschutzprozesses noch offen ist.<sup>2</sup> Grund hierfür ist, dass es an der notwendigen tatsächlichen Eingliederung in die betriebliche Organisation des Arbeitgebers fehlt. Die Arbeitnehmer bleiben aber dennoch für den Betriebsrat wählbar.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BAG, Beschl. v. 10.11.04, 7 ABR 12/04, Pressemitteilung Nr. 84/04.

<sup>2</sup> § 7 S. 1 BetrVG.

<sup>3</sup> § 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG.

## **Keine kürzere Kündigungsfrist für Arbeitgeber**

In einem vom Landesarbeitsgericht Hamm<sup>1</sup> entschiedenen Fall war in einem Arbeitsvertrag arbeitgeberseitig eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende, arbeitnehmerseitig eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende vorgesehen. Eine gekündigte Arbeitnehmerin hielt diese Regelung für unzulässig und verlangte von ihrem Arbeitgeber Lohn für weitere zwei Monate.

Zu Recht, befand das Gericht, weil die unterschiedliche Regelung der Kündigungsfristen gegen § 622 Abs. 6 BGB verstößt. An die Stelle der unwirksamen vertraglichen Regelung trete jedoch nicht die kürzere gesetzliche Frist, sondern die für eine Kündigung der Arbeitnehmerin vereinbarte längere Kündigungsfrist. Dementsprechend hätte die Kündigung erst zum Quartalsende erfolgen dürfen.

<sup>1</sup> LAG Hamm, Urt. v. 22.4.2004, 8 Sa 2051/03.

## **Außerordentliche Kündigung wegen Spesenbetrugs**

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen<sup>1</sup> hatte über die Kündigung eines Arbeitnehmers zu urteilen, der fiktive Reisezeiten als tatsächlich geleistet vorgetäuscht hatte. Hintergrund war, dass nach der einschlägigen Reisekostenordnung nur tatsächlich geleistete Reisezeiten als Arbeitszeiten geltend gemacht werden konnten und eine Zusage des Arbeitgebers zur Vergütung fiktiver Reisekosten nicht erfolgt war.

Nach Auffassung des Gerichts ist in einer solchen Täuschung eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu sehen, die auch als Grund für eine außerordentliche Kündigung geeignet sein kann. Da in dem zu entscheidenden Fall aber keine vorsätzliche, sondern nur eine fahrlässige Pflichtverletzung vorlag, hätte es vor Ausspruch der Kündigung einer Abmahnung bedurft.

<sup>1</sup> LAG Niedersachsen, Urt. v. 15.6.2004, 13 Sa 1681/03, NZA-RR 2004, S. 574.

### **Fristlose Kündigung, weil Abteilungsleiter Kollegen privat arbeiten ließ**

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt ist eine fristlose Kündigung gerechtfertigt, wenn ein Abteilungsleiter Kollegen während der Arbeitszeit für sich privat arbeiten lässt.<sup>1</sup>

Der Arbeitnehmer hatte zwei ihm unterstellte Mitarbeiter während der Arbeitszeit in der Firma Bauteile für sein Privathaus fertigen lassen. Die beiden Männer stellten unter anderem ein Treppengeländer sowie mehrere Fensterbänke her. Der Abteilungsleiter hielt die Kündigung für unbegründet. Er vertrat die Ansicht, dass es sich nur um kleine Gefälligkeiten während der Arbeitspause gehandelt habe.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht. Die beiden Arbeitnehmer waren jeweils länger als 20 Stunden für ihren Abteilungsleiter privat tätig gewesen. Es ist daher von einem Betrug zu Lasten des Arbeitgebers auszugehen, der auch nach einem zehnjährigen Beschäftigungsverhältnis eine fristlose Kündigung ohne vorausgegangene Abmahnung rechtfertigt.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt/Main, 14 Sa 2028/03, dpa-Meldung v. 12.11.2004.

### **Arbeitgeber muss ärztliches Beschäftigungsverbot nicht immer akzeptieren**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz muss ein Arbeitgeber ein ärztliches Beschäftigungsverbot für eine schwangere Frau nicht ohne weiteres akzeptieren.<sup>1</sup>

Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin ihrem Arbeitgeber ein gutes halbes Jahr vor der Geburt ihres Kindes ein Attest über ein Beschäftigungsverbot vorgelegt. Ihr Arbeitgeber fragte bei dem behandelnden Arzt nach, welche konkreten Arbeitsbedingungen zu dem Attest geführt hätten. Als der Arzt daraufhin nicht antwortete, verweigerte der Arbeitgeber die Lohnzahlung. Die Arbeitnehmerin klagte auf Zahlung des Arbeitslohns.

Das LAG wies die Zahlungsklage ab. Nach Auffassung des Gerichts dürfe der Arbeitgeber nachfragen, welche konkreten Arbeitsbedingungen zu dem Verbot geführt hätten. Antworte der Arzt darauf nicht, so sei der Beweiswert seiner Bescheinigung "erschüttert". In diesem Fall sei die Weigerung rechtmäßig gewesen. Der Arzt hätte ohne Verletzung seiner ärztlichen Schweigepflicht die konkreten Arbeitsbedingungen, die der Klägerin nicht zumutbar gewesen seien, benennen können. Daran habe der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse, denn möglicherweise hätte er der Klägerin andere Arbeit zuweisen können.

<sup>1</sup> LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 2109/03, dpa-Meldung v. 8.11.2004.

### **Kündigung am letzten Tag der Probezeit**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin geht eine Kündigung, die am letzten Tag der „Probezeit“ (6-Monats-Frist des § 1 Abs. 1 KSchG) in den Wohnungsbriefkasten des Arbeitnehmers geworfen wird, dann noch an diesem Tag zu, wenn der Arbeitnehmer nach vorangegangenen Verhandlungen über einen Aufhebungsvertrag damit rechnen musste, dass ihm vom Arbeitgeber das Kündigungsschreiben durch Boten überbracht werden wird.<sup>1</sup>

Der Arbeitnehmer kann sich damit nicht auf die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes berufen.

In der gleichen Entscheidung wurde auch klargestellt, dass bei einer Kündigung im ersten Beschäftigungshalbjahr die allgemeine Umschreibung von Leistungsmängeln für die Unterrichtung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 1 BetrVG genügt. Die Vorlage detaillierter Gründe ist nicht erforderlich.

<sup>1</sup> LAG Berlin, Urt. v. 11.12.2003, 16 Sa 1926/03, ARST 2004, S. 235.

### **Personalreduzierung ist nicht immer ein Kündigungsgrund**

Das Arbeitsgericht Frankfurt hat kürzlich entschieden, dass eine aus wirtschaftlichen Gründen notwendige Personalreduzierung pauschal noch kein Grund für eine betriebsbedingte Kündigung ist.<sup>1</sup>



Im entschiedenen Fall hatten drei gekündigte Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhoben. Der Arbeitgeber hatte die Kündigungen mit der Begründung ausgesprochen, die Belegschaft wegen starker Umsatzrückgänge von 25 auf 15 Mitarbeiter verkleinern zu müssen. Die Umsatzrückgänge hätten in verschiedenen Abteilungen zu erheblichem Leerlauf geführt. Ein genaues Konzept über die künftige Organisation des Unternehmens hatte der Arbeitgeber nicht vorgelegt.

Das Gericht gab den Klagen der Arbeitnehmer statt. Nach Auffassung des Gerichts muss ein Arbeitgeber präzise darlegen, wie sich eine geplante Umorganisation und Personalreduzierung auf jeden einzelnen Arbeitsplatz auswirkt. Ein pauschaler Hinweis, sparen zu müssen und deshalb die Belegschaft auszulassen, reicht nicht zur Begründung einer betriebsbedingten Kündigung.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 9/4 Ca 515/04, Meldung v. 9.11.2004.

### **Fristlose Kündigung eines Kellners wegen Vergesslichkeit unwirksam**

Vergisst ein Kellner den Preis für ein bestelltes Essen sofort in die Registrierkasse einzugeben, rechtfertigt dies nicht eine fristlose Kündigung.<sup>1</sup>

Im vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatten der Personalleiter und ein anderer Vorgesetzter bei einer Routinekontrolle den Schichtleiter dabei erappt, wie er den Preis für ein bestelltes Essen erst nach dem Erscheinen des Vorgesetzten in die Kasse eingab. Sie hatten ein betrügerisches Zusammenspiel mit dem Küchenmitarbeiter, der das Essen bereits eine halbe Stunde vorher fertig gemacht hatte, vermutet. Daher sprachen sie zwei Verdachtskündigungen aus.

Das Gericht erklärte deren fristlose Entlassungen für unwirksam. Nach Auffassung des Gerichts waren die Verdachtsmomente noch zu vage, um von einem versuchten Betrug zu Lasten des Restaurants ausgehen zu können. Die Vergesslichkeit des Schichtleiters hätte höchstens eine Abmahnung gerechtfertigt. Erst der dringende Verdacht auf eine Straftat begründet eine sofortige fristlose Kündigung.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 18/10 Ca 8806/03, Meldung v. 11.11.2004.

### **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen nach dem 31.12.2004 elektronisch übertragen werden**

Neben den vielen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht werden den Unternehmern und deren Beratern neue Hilfsarbeiten für den Fiskus zugemutet:

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Zeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einem Verzicht wird das Finanzamt nur zustimmen, wenn der Unternehmer oder sein Berater keine EDV-Einrichtung hat, mit der die Übertragung möglich ist.

Die Bearbeitungszeit für die Finanzbuchführungen wird dadurch ebenfalls verkürzt, weil die Übertragung bisher zum Ende der Schonfrist möglich war.

- **Lohnsteuer-Anmeldungen** für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind ebenfalls jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege abzugeben.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Nichtvorhandensein der technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber) kann auf Antrag vom Finanzamt gestattet werden, von der elektronischen Übermittlung abzusehen.

Die Anträge, Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen weiterhin auf Papier abgeben zu können, sollten noch vor Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums bzw. des Antrags auf Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die nach dem Übergangszeitraum (1.1. bis 31.3.2005) abgegebenen Voranmeldungen sonst als nicht abgegeben ansieht und schätzt.

- **Elektronische Steuerbescheinigung**

Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die Lohnkonten der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzuschließen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Daten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege an das zuständige Finanzamt zu übermitteln (elektronische Steuerbescheinigung). Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf die Lohnsteuerkarte nur ausgehändigt werden, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

### Schätzungsbescheid bei Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen

Umstritten war, ob Lohnsteuer gegenüber dem Arbeitgeber durch Schätzungsbescheid festgesetzt werden kann. Diese Problematik ergibt sich aus der Tatsache, dass Schuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer ist und der Arbeitgeber lediglich für die einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuern haftet.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine klärende Entscheidung getroffen. Danach ist die Festsetzung der Lohnsteuer durch Schätzungsbescheid grundsätzlich möglich. Unabhängig davon kann die Steuer auch durch einen Haftungsbescheid beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

### Altersteilzeit: Zahlungen in der Freistellungsphase sind nur Insolvenzforderungen

Wer Altersteilzeit im Blockmodell leistet, kann nicht ohne weiteres damit rechnen, dass seine Zahlungsansprüche bei Insolvenz des Unternehmens als bevorrechtigte Masseforderungen gesichert sind. Vielfach sind sie nur normale Insolvenzforderungen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Bei dem Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer während der ersten Hälfte seiner Altersteilzeit voll. Dies ist die so genannte Arbeitsphase. Während der zweiten Hälfte wird keine Arbeitsleistung erbracht. Dies ist die so genannte Freistellungsphase. Während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses erhält der Arbeitnehmer die Hälfte seines Arbeitsentgelts und einen Aufstockungsbetrag zum Nettoeinkommen, dessen Mindesthöhe im Altersteilzeitgesetz geregelt ist. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts sind die

während der Freistellungsphase zu leistenden Zahlungen eine in der Fälligkeit hinausgeschobene Vergütung für während der Arbeitsphase geleistete, über die hälftige Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeiten. Das bedeutet in der Insolvenz, dass Forderungen, die auf Zeiträume vor der Eröffnung entfallen, lediglich Insolvenzforderungen sind. Wird das Insolvenzverfahren während der Freistellungsphase eröffnet, sind die nach der Eröffnung zu leistenden Zahlungen ebenfalls bloße Insolvenzforderungen. Wird das Insolvenzverfahren während der Arbeitsphase eröffnet, ist die nach der Eröffnung sozusagen zur Masse erbrachte Arbeitsleistung anders zu bewerten: Die hierfür verdiente Vergütung ist Masseforderung. Sie ist dann in der Freistellungsphase „spiegelbildlich“ zu dem Zeitraum der Arbeitsphase auszuzahlen, in dem sie verdient wurde. Diese Masseforderungen müssen ggf. auch von einem Betriebserwerber bezahlt werden. Für Insolvenzforderungen haftet er dagegen nicht.

### **Betriebsratsmitglieder müssen sich tatsächliche Haushaltersparnis beim Besuch von Tagungen anrechnen lassen**

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat entschieden, dass sich Betriebsratsmitglieder Abzüge für diejenigen Aufwendungen gefallen lassen müssen, die sie durch die Verpflegung beim Besuch von Tagungen sparen. Andernfalls würden sie einen finanziellen Vorteil erlangen, der dem Begünstigungsverbot des Betriebsverfassungsgesetzes zuwider liefe.

### **Vortäuschen längerer Arbeitszeit rechtfertigt fristlose Kündigung**

Stellt ein Arbeitgeber fest, dass ein bei ihm Beschäftigter längere Arbeitszeiten vortäuscht als er in Wirklichkeit geleistet hat, darf er außerordentlich kündigen, ohne zuvor noch eine Abmahnung aussprechen zu müssen. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg hervor.

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz um 20.00 Uhr verlassen, ließ aber einen Kollegen für ihn die Stempeluhr um 23.00 Uhr betätigen. In einem solchen Fall bedurfte es nach Auffassung des Gerichts keiner Abmahnung durch den Arbeitgeber mehr. Bei einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sei eine Abmahnung jedenfalls dann entbehrlich, wenn es um schwere Pflichtverletzungen geht, deren Rechtswidrigkeit für den Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar ist und bei denen eine Hinnahme des Verhaltens durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist. Um einen solchen Fall handele es sich hier. Das Verhalten sei derart schwerwiegend, dass hier auch die zwingend gebotene Interessenabwägung mit den Interessen des Arbeitnehmers (ca. zehnjährige Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung, Familienverhältnisse) zu keinem anderen Ergebnis führten.

### **Dreimonatsfrist bei Einsatzwechseltätigkeit**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf sämtliche längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte anzuwenden. Sie ist folglich auch in Fällen der Einsatzwechseltätigkeit zu berücksichtigen. Ihre Anwendbarkeit ist nicht auf Dienstreisen und Fälle der doppelten Haushaltsführung beschränkt. Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in den Lohnsteuer-Richtlinien ist nicht zu folgen.

### **Vorruhestandsgelder als Teil einer Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes**

Auf Grund der neueren steuerlichen Rechtsprechung sind Zahlungen für den Verlust des Arbeitsplatzes auch dann Ersatzleistungen, wenn sie bereits im Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag vereinbart sind. Vorruhestandsgelder, die auf Grund eines Manteltarifvertrags vereinbart werden, sind deshalb Entschädigungen. Bei einer Versicherungsangestellten, die zusätzlich zu den Ruhestandsgeldern einen weiteren Ausgleich erhielt, sah der Bundesfinanzhof beide Leistungen als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes an. Eine Zusammenballung von Einkünften war jedoch nicht gegeben, da die Vorruhestandsgelder monatlich gezahlt wurden und somit in zwei verschiedenen Kalenderjahren angefallen sind. Die steuerliche Tarifermäßigung wurde der Angestellten versagt. Lediglich im Rahmen der Höchstbeträge wurde ein Teil der Zahlungen im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Abfindung steuerfrei gestellt.

Zurzeit betragen die Höchstbeträge für steuerfreie Abfindungen:

- 7.200 € allgemeiner Höchstbetrag
- 9.000 € bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren
- 11.000 € bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

## **Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung**

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres ergibt.

Der allgemeine Beitragssatz belief sich am 1.1.2004 auf 14,3 v. H. Somit beträgt der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer 2005 monatlich 252,04 €, bei einem Arbeitsentgelt von 3.525,00 €. Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags.

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 29,96 €, in Sachsen 12,34 €.

## **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2005**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat €</b>	<b>Kalendertag €</b>
Alte Bundesländer	194,20	6,47
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	178,00	5,93

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der bisherige Abschlag für nicht vorhandene Heizungen bei Unterkünften fällt ersatzlos weg.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

## **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2005**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	200,30	6,68
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	43,80	1,46
Mittag- u. Abendessen je	78,25	2,61

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,46 € für das Frühstück
- 2,61 € für Mittag-/Abendessen.

Bei Gewährung von Essensmarken darf der Verrechnungswert maximal 5,71 € betragen.

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2005**

Ab 1. Januar 2005 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2005 jährlich €	2004 jährlich €	2005 monatlich €	2004 monatlich €	2005 täglich €	2004 täglich €
<b>West</b>						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Arbeitslosenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
<b>Ost</b>						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00
Arbeitslosenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 46.800 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.300 €.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer

Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.